

17. Juli 2025

Einleitung

Das Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) in der durch die EU-Richtlinie 2025/794 geänderten Fassung am 10. Juli 2025 vorgelegt ([Link](#)), eine Pressemitteilung dazu erstellt ([Link](#)) und die Verbändebeiträge eingeleitet.

Grundsätzlich unterstützt der WSM eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der CSRD. Sie fördert – wenn mit Augenmaß und Verhältnismäßigkeit betrieben – die **Transformation zu einer stabilen Wirtschaft** und bietet die Chance, Nachhaltigkeit strukturiert im Unternehmen zu verankern, was sich positiv auf Kapitalbeschaffung und den langfristigen Unternehmenserfolg auswirkt.

Die neuen Nachhaltigkeitsberichtspflichten stellen die betroffenen Unternehmen allerdings vor **sehr große Herausforderungen**. Durch die hohe Komplexität der durch die European Sustainability Reporting Standards (**ESRS**) konkretisierten Berichtspflichten müssen deutsche Unternehmen **enorme personelle und finanzielle Kapazitäten** aufbringen.

Die im am 10. Juli 2025 vorgelegtem Referentenentwurf (Ref.-E.) des BMJV betonte Unterstützung der aktuell laufenden Überarbeitungen der CSRD und ESRS im Rahmen des **Omnibusverfahren** der Europäischen Kommission durch die deutsche Bundesregierung ist sehr zu begrüßen. Die aktuelle Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD wurden und werden von unserer Branche stets als **sehr überdimensioniertes Rahmenwerk** wahrgenommen und der Umfang und das Detailniveau der derzeit abgefragten Informationen stehen in **keinem Verhältnis zum Nutzen**. Es ist somit zu begrüßen, dass inzwischen sowohl die CSRD-Richtlinie als auch die dazugehörigen Pflicht-Berichtstandards ESRS und der freiwillige Berichtstandard VSME als zu umfangreich eingestuft wurden und sich in Überarbeitung befinden.

Vor diesem Hintergrund ist die augenscheinliche Eilbedürftigkeit des BMJV durch den vorgelegten Gesetzesentwurf aus Sicht der stahl- und metallverarbeitenden Industrie nicht nachvollziehbar; eine deutsche Umsetzung soll während einer umfassenden Überarbeitung der europäischen Regelung durchgeführt werden. Es ist zu befürchten, dass ein **zusätzlicher und unnötiger Aufwand für die Unternehmen** entsteht, der im aktuell wirtschaftlich angespannten Umfeld **unbedingt vermieden** werden sollte.

Der WSM hat sich mehrfach für eine **praxistaugliche** nationale Umsetzung der CSRD ausgesprochen. Die Umsetzung in Deutschland darf keine bürokratischen Belastungen über die europäische Vorlage hinaus beinhalten, muss **verhältnismäßig zur Unternehmensgröße** ausgestaltet sein und Kosten und Nutzen berücksichtigen. Grundsätzlich begrüßt der WSM die im Ref.-E. angestrebte **1:1 Umsetzung** der europäischen Richtlinie und die Aufnahme der Verschiebung der Berichtspflicht für neu berichtspflichtige Unternehmen („**Stop-the-clock**“).

Die WSM-Forderungen zur Ref.-E. zur nationalen Umsetzung der CSRD sind:

1. Ungünstigstes Timing vermeiden / Verschiebung der nationalen CSRD-Umsetzung

Die Eilbedürftigkeit eines Entwurfs ist aus Sicht der stahl- und metallverarbeitenden Industrie nicht nachvollziehbar; die CSRD unterliegt zurzeit im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen EU-Omnibus I Package zur Vereinfachung der u.a. CSRD und CSDDD einer umfassenden Überarbeitung im Rahmen der EU-Prozesse. Diese zielen in Richtung Bürokratieabbau und Vereinfachung des Regelungsrahmens, inkl. mindestens 25 % weniger Berichtspflichten der europäischen Regelungen ab und stehen erst mittelfristig zur finalen Entscheidung. Die Frist zur nationalen Umsetzung der Richtlinie ist am 6. Juli 2024 abgelaufen, wegen dieser Verspätung hat sich Deutschland ein

WSM-Stellungnahme

zum Referentenentwurf der Umsetzung der CSRD (Ref.-E. CSRD)



Vertragsverletzungsverfahren der EU eingehandelt. Zu allem Überfluss ist der verspätet vorgelegte Entwurf mit dem Ende der Ampelkoalition und der Neuwahl im Februar verfallen. Daher musste der Entwurf laut Bundesjustizministerium neu eingebracht werden. Dies legitimiert aus Sicht des WSM aber keine voreiligen nationalen Gesetzesentwürfe.

Die WSM Forderungen:

- Verschiebung des Abschlusses der deutschen Umsetzung bzw. der Geltungsbeginn der CSRD in Deutschland auf die Zeit nach **Abschluss des Omnibusverfahrens im Jahr 2026**

2. Effektiven „Value Chain-Cap“ etablieren / „Trickle-down“ Effekt begrenzen

Die Betrachtung der ESG-Risiken von Scope-Unternehmen umfassen in Teilen auch Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen in der vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette. Dadurch muss eine Vielzahl von Unternehmen, die nicht selbst berichtspflichtig sind (so genannten non-Scope Unternehmen), nachhaltigkeitsrelevante Informationen sammeln und bereitstellen. Der sogenannte „Trickle-down“-Effekt betrifft die massiv KMU-geprägte stahl- und metallverarbeitende Branche besonders hart, viele unserer Unternehmen werden von Scope-Unternehmen mit umfangreichen und ausufernden Fragebögen überzogen. Zu den Erwägungsgründen heißt es dazu in der CSRD, dass die Anforderungen großer Unternehmen kleinere Unternehmen in den vorgelagerten Wertschöpfungsketten nicht übermäßig belasten sollen. Dazu ist eine Obergrenze der zu fragenden Informationen für die vorgelagerte Wertschöpfungskette („Value-chain-cap“) im CSRD aufgestellt worden, den wir außerordentlich begrüßen.

Die WSM-Forderungen:

- höchstmögliche Beschränkung der von non-Scope Unternehmen bereitzustellenden Informationen durch einen effektiven „Value-Chain-Cap“, der zzt. in der Überarbeitung befindliche freiwillige ESRS-Standard muss absolut verhältnismäßig sein,
- Klarstellung, dass die von den nicht berichtspflichtigen Unternehmen an berichtspflichtige Unternehmen zur Verfügung gestellten Daten nicht prüfungspflichtig werden,
- Explizite Verankerung des Gebots der Unterstützung und Hilfestellung von Scope-Unternehmen für nicht berichtspflichtige Unternehmen. Große Unternehmen besitzen die erforderlichen Strukturen und Kompetenzen, um KMU's gemäß dem Prinzip „der Große hilft dem Kleinen“ support geben zu können,
- Effektive Beschränkung des „Trickle-down“-Effekts über die angedachten Regelungen hinaus, so dass eine Beschränkung der Abfragen auf direkte Geschäftspartner (Tier-1) erfolgt. Insgesamt sollte hier ein risikobasierter Ansatz gewählt werden.

3. Zusammenlegung der Berichtspflichten (CSRD & LKSG) / „Once-Only“ Prinzip

In dem nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zur CSRD in 2024 war noch vorgesehen, dass der CSR-Nachhaltigkeitsbericht anstatt des LkSG-Berichts verwendet werden kann, um doppelte bzw. gleichgelagerte Berichtspflichten zu vermeiden.

Der Ressourcenaufwand der Berichterstattung muss in seinem Ausmaß für unsere Branche und Unternehmen höchstmöglich begrenzt werden, dies ist auch im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgeschrieben. Die Regelung zur grundlegenden Ersetzung des LkSG-Berichts durch den Nachhaltigkeitsbericht war zu begrüßen und muss unbedingt umgesetzt werden, damit keine doppelten oder gleichgelagerten Berichtspflichten erfolgen.

WSM-Forderungen:

- Zusammenlegung diverser nachhaltigkeitsbezogener Berichterstattungspflichten in nur einem Bericht. Ein einzelner Bericht („Once-only“ Prinzip) sollte mittelfristig sämtliche ESG-Berichtspflichten abdecken,
- Die LKSG-Berichtspflicht ist auszusetzen, eine zurzeit lediglich ausgesetzte Prüfpflicht der BAFA-Kontrollbehörde verlangt weiterhin von den Unternehmen die Erstellung und das Hochladen zur BAFA (gemäß dem Prinzip des Legal Compliance werden Vorschriften eingehalten, unabhängig von deren Prüfung).

4. Wesentlichkeit im Nachhaltigkeitsbericht schützen

Die Formulierung im Ref.-E. bezüglich der Berichtspflicht ist strenger als in der europäischen CSRD geboten. Die Formulierung im HGB-E impliziert eine Berichtspflicht unabhängig von einer Wesentlichkeitsbetrachtung, wodurch der Grundsatz der Wesentlichkeit ausgehebelt werden könnte. Die Angabe unwesentlicher Sachverhalte im Lagebericht ist weder verlangt noch zweckmäßig, da dies den Informationsgehalt verwässern würde. Dies sollte im Ref.-E. entsprechend geändert werden.

Die WSM-Forderungen:

- Anpassung der Formulierung des § 289c Abs. 1 HGB-E an die in Artikel 29a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie, damit Schutz des Wesentlichkeitsgrundsatzes.

5. Ausweitung des Prüferkreises / keine Vorbehaltsprüfung für WP's

Leider ist erneut keine Ausweitung des Prüferkreises im Ref.-E. vorgesehen, sodass weiterhin nur Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zugelassen sind (sogenannte „Vorbehaltpflicht WP“), obwohl die europäischen Vorgaben dies ermöglichen. Dies ist eine verpasste Chance, da eine Vergrößerung des Prüferkreises die Verfügbarkeit von Verifizierungsdienstleistungen auf dem Markt erhöhen, den Wettbewerb fördern und die Prüfkosten für viele Unternehmen deutlich senken könnte. Die Vorbehaltsprüfung für WP ist zusätzlich kritisch zu sehen, da die Beschränkung auf Wirtschaftsprüfer mittelfristig zu Kapazitätsengpässen und einer Verknappung des Angebots führt, was vor allem kleine und mittelständische Unternehmen vor Probleme stellen wird.

Die WSM-Forderungen:

- Beibehaltung der angedachten Übergangsregelung bei der Prüfpflicht der CSR-Berichte zur Vereinfachung der Prozesse. Dazu Ergänzung der entsprechenden Regelwerke derart, dass der gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts als gewählt gilt. Damit würde die vorgeschlagene Übergangslösung überflüssig.
- Öffnung des Prüferkreises und Auflösung der Vorbehaltsprüfung durch WP's auf weitere Optionen, speziell unabhängige externe Prüfdienstleister wie zugelassene Umweltgutachter, akkreditierte Zertifizierer und dazugehörige Organisationen.

6. Deutliche Verringerung des Berichtsumfangs (ESRS, VSME)

Die ESRS-Berichtsstandards für Scope-Unternehmen, sollen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der inhaltlichen Änderungen des EU-Omnibuspakets überarbeitet werden. Die aktuell sehr hohe Granularität der Berichtspflichten (ca. 1100 Datenpunkte) geht mit einer unverhältnismäßig hohen zeitlichen, personellen Ressource zur Erhebung der Datenpunkte einher.

Die WSM-Forderungen:

- deutliche Verringerung der Berichtsinhalte (insbesondere der qualitativen Datenpunkte) auf CSR-relevante KPIs,
- der Aufwand für die Wesentlichkeitsanalyse sollte reduziert werden, der aktuell vorhandene Spielraum der Unternehmen muss unbedingt gewahrt bleiben. Eine Analogie zu seit langem etablierten Standards bei ISO Managementsystemen ist herzustellen (z.B. Bewertung der Umweltaspekte in der ISO 14001).

Kontakt:

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.
Dipl.-Ing. Volker Bockskopf
Leiter Umwelt- und Arbeitsschutzpolitik
E-Mail: vbockskopf@wsm-net.de
Uerdinger Straße 58 – 62, 40474 Düsseldorf
Internet: www.wsm-net.de